

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Fachpresse! nein
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: ZPO § 91a; Regelungsg § 52

Leitsätze:

K e i n e

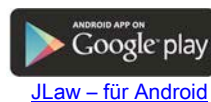
Aktenzeichen: 3 AZR 208/57

Beschluß des BAG vom 14. Januar 1961

LAG Bayern
(Nürnberg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3_AZR_208/57

BerReg.Nr. N 36/57/V

Beschluß zugestellt
am 14. Januar 1961

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts im schriftlichen Verfahren in der Sitzung vom 13. Dezember 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Sinning und Viertel beschlossen:

Der Beklagte hat die gesamten Kosten des Rechtsstreits, einschließlich derjenigen des Revisionsrechtszuges, zu tragen.

G r ü n d e :

Der Kläger war von 1929 an mit Unterbrechnungen und ab 1. Oktober 1935 ständig bis Kriegsende bei der Stadtverwaltung Breslau als Schwimmmeister bzw. Schwimmbadeverwalter tätig. Nach seiner Behauptung ist er bereits vor dem 1. Oktober 1935, wohl seit 1931, ständig ohne Unterbrechnung von der Stadtverwaltung in Breslau beschäftigt worden.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Der Kläger erhielt nach dem Bayerischen Gesetz vom 27. Februar 1950 (GVBl. S. 56) seit dem 1. August 1950 und später nach dem Regelungsgesetz Versorgungsbezüge. Diese Zahlungen wurden mit Bescheid vom 17. August 1953 mit Ablauf des Monats August 1953 eingestellt. Zur Begründung wurde angegeben, der Kläger erfülle nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Übergangsbezügen. Ein hiergegen gerichteter Anfechtungsprozeß wurde vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof durch Urteil vom 20. September 1955 wegen Unzulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges an das Arbeitsgericht verwiesen.

Der Kläger behauptet, die Stadtverwaltung B. habe mit ihm einen Sondervertrag abgeschlossen, nach dem sein Dienstverhältnis nach zehnjähriger Dienstzeit nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden könne. Der Kläger meint, er habe diese zehnjährige Dienstzeit bis zum 8. Mai 1945 erreicht, da er schon seit 1929 bei der Stadtverwaltung B. beschäftigt worden sei. Nach dem Gemeindebeschuß der Stadt B. über Rente und Hinterbliebenenversorgung für städt. Angestellte vom 6. November 1925/11. März 1926/28. April 1926 bzw. nach dem Gemeindebeschuß der Stadt B. über Ruhe-lohn und Hinterbliebenenversorgung für städt. Arbeiter vom 20. Februar 1920/8. April 1920 mit Nachtrag vom 2. Januar 1925/22. Januar 1925 und einem weiteren Nachtrag vom 19. Mai 1926/2. Juni 1926 stehe ihm eine beamtenrechtliche Versorgung zu. Unter diesen Umständen sei der Beklagte verpflichtet, ihm nach dem Regelungsgesetz weiterhin Übergangsbezüge ab 1. September 1953 zu zahlen. Der Kläger hat beantragt, festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihm Übergangsbezüge nach dem Regelungsgesetz ab 1. September 1953 zu gewähren.

Der Beklagte hat bestritten, daß mit dem Kläger ein Sondervertrag abgeschlossen worden sei. Im übrigen meint der Beklagte, der Kläger habe die Wartezeit der Ruhegeldregelung der Stadt B. von 10 Jahren nicht erfüllt. Außerdem sei das Arbeitsverhältnis des Klägers am 8. Mai 1945 auch nicht nach dem damals geltenden Recht nur aus wichtigem



- 3 -

Grunde kündbar gewesen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger den Nachweis nicht erbracht habe, daß sein Dienstverhältnis am 8. Mai 1945 nur noch aus wichtigen Gründe kündbar gewesen sei.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgte der Kläger seinen Klagantrag zunächst weiter. In der Revisionsinstanz haben beide Parteien übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Sie bitten nur noch um Entscheidung über die Kosten im schriftlichen Verfahren.

Nachdem beide Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, was auch in der Revisionsinstanz noch zulässig ist (Baumbach-Lauterbach, ZPO, 25. Aufl., § 91a Anm. 4; BGH LM Nr. 2 zu § 91a ZPO; BAG AP Nr. 2 zu § 91a ZPO), war nur noch über die Kosten des gesamten Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen durch Beschluß zu entscheiden (§ 91a ZPO).

Der Kläger stand unstreitig beim Zusammenbruch im Dienst der Stadt P und fällt daher unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 b RegG. Es steht ihm auch gemäß § 52 RegG in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1953 (BGBl. I, S. 1287) und nach § 1 der 3. DVO ein vertraglicher Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhe-lohn zu. Grundlage hierfür sind die Gemeindebeschlüsse der Stadt Breslau über die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter. Die Ruhegeldregelung der Stadt B. gewährt auch einen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Das hat der Senat bereits in einem anderen Fall mit eingehender Begründung festgestellt und es besteht kein Anlaß, von dieser Rechtsprechung abzuweichen (vgl. BAG AP Nr. 27 zu § 52 RegG). Der Kläger hatte auch eine Anwartschaft auf Versorgung erreicht, da er die vorgeschriebenen Wartezeiten erfüllte. Nach beiden Regelungen ist erforderlich, eine mindestens zehn-jährige ununterbrochene Beschäftigung



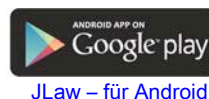
- 4 -

im städtischen Dienst. Nach der Regelung für die Angestellten ist in § 3 Abs. 2 bestimmt, daß die Beschäftigung bei der Stadt als nicht unterbrochen gilt durch unverschuldete Dienstbehinderungen, wenn diese Dienstbehinderungen unmittelbar zum Aufgeben der städtischen Beschäftigung führten und nach Wegfall der Hinderungsgründe der Dienst bei der Stadt unverzüglich wieder aufgenommen wurde. Die Zeit dieser Unterbrechungen wird als Dienstzeit angerechnet. Als unverschuldete Dienstbehinderungen gelten Krankheiten, Betriebsstörungen, Kriegsdienst und Kriegsgefangenschaft. Das Dienstverhältnis ist auch nicht als unterbrochen anzusehen, wenn ein Angestellter, der nach längerer Beschäftigungsdauer ohne Zahlung einer Abfindungssumme entlassen wurde, wieder eingestellt ist. In der Ruhelohnordnung für die Arbeiter befindet sich eine ähnliche Bestimmung in § 4. Dort ist noch ausdrücklich vermerkt, daß Saisonarbeitern nur die im städt. Dienst geleistete Arbeitszeit anzurechnen ist. Wenn man nach diesen Regelungen in den Ruhelohnordnungen für Angestellte und Arbeiter entsprechend der Feststellung des angefochtenen Urteils davon ausgeht, daß der Kläger seit dem 1. Oktober 1935 ununterbrochen bis zum 8. Mai 1945 bei der Stadt B... tätig gewesen ist, dann ergibt sich bereits eine Beschäftigungszeit von 9 Jahren, 7 Monaten und 8 Tagen. Der Kläger ist aber ebenfalls nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils schon in den vorhergehenden Jahren seit 1929 als Schwimmmeister beschäftigt gewesen. Er war also in den Sommermonaten, wenn die Bäder geöffnet waren, beschäftigt. Wenn man für jedes Jahr nur eine Beschäftigungszeit von 4 - 5 Monaten annimmt, würde sich danach insgesamt eine Beschäftigungszeit von weit über 10 Jahren ergeben. Der Kläger ist als Schwimmmeister auch einem Saisonarbeiter gleichzubehandeln, so daß nach der Ruhelohnregelung für Arbeiter diese Zeiten anzurechnen sind. Wenn der Kläger als Schwimmmeister nicht als Arbeiter, sondern als Angestellter anzusehen wäre, dann würden nach der Ruhelohnregelung für Angestellte die Beschäftigungszeiten ebenfalls anzurechnen sein. Die Nicht-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

beschäftigungszeiten eines Schwimmeisters in den ungünstigen Jahreszeiten sind hier als unverschuldete Dienstbehinderungen im Sinne der Ruhelohnregelung für Angestellte der Stadt B anzusehen. Nach dem unstreitigen Vorbringen der Parteien ist deshalb davon auszugehen, daß der Kläger nach der Ruhelohnregelung der Stadt B eine Wartezeit von 10 Jahren im Sinne der Bestimmungen zurückgelegt hat. Der Kläger hatte somit am 8. Mai 1945 bereits eine Anwartschaft auf Versorgung erlangt.

Der Kläger war im Sinne des § 2 Nr. 1 der 3.DVO auch am 8. Mai 1945 unkündbar. Nach dem Urteil des Senats vom 15. Februar 1960 - 3 AZR 346/57 - (vgl. BAG aaO) steht fest, daß den früheren Arbeitern und Angestellten der Stadt B, die am 1. April 1938 schon im städtischen Dienst standen, nach 10 Dienstjahren nur noch aus wichtigem Grunde gekündigt werden konnte. Da von den Parteien nicht behauptet worden ist, der Kläger habe sich nach dem 1. April 1938 freiwillig für die neue Zusatzversorgung entschieden, sind die Voraussetzungen für die Anwendung der Grundsätze der angeführten Entscheidung des Senats vom 15. Februar 1960 auf den vorliegenden Fall gegeben. Danach steht der Kläger hinsichtlich seiner Rechtsstellung einem Beamten zur Wiederverwendung gleich, und er kann Übergangsvergütung, sowie für den Fall seiner Arbeitsunfähigkeit oder der Vollendung des 65. Lebensjahres, Versorgung nach dem Regelungsgesetz beanspruchen.

Bei dieser Sachlage war es billig, nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache die gesamten Kosten des Rechtsstreits, einschl. der Revisionsinstanz, dem Beklagten gemäß § 91a ZPO aufzuerlegen. Die gegenteiligen Entscheidungen der Vorinstanzen sind damit wirkungslos.

gez. Dr. König Dr. Simons Hilger
Dr. Sinning Viertel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)